

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1528/25

Titel der Drucksache

4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse - Dringlichkeitsanträge

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 1 um Absatz 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wie folgt ergänzt werden:

„Dringlichkeitsanträge von Fraktionen, die nach Versand der Einladung für Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse eingebracht werden, sind nur zulässig, wenn bei Einreichung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich begründet wird:

- *weshalb der Antrag nicht innerhalb der regulären Frist eingebracht werden konnte*
- *und welcher konkrete Nachteil für die Stadt oder Antragsteller bei Nichtbehandlung entstünde.(...)“*

Die Anforderung, dass Dringlichkeitsanträge nach Versand der Einladung schriftlich begründet werden müssen, ist sachgerecht. Sie erhöht die Nachvollziehbarkeit und unterstützt eine sachliche Prüfung durch die Verwaltung im Vorfeld der Sitzung.

Ferner heißt es:

„(...) Unter einem konkreten Nachteil sind insbesondere folgende Fälle zu verstehen:

- *der drohende Verlust fristgebundener Fördermittel*
- *auslaufende Ausschreibungsfristen bei Vergaben*
- *kurzfristig notwendige Vertragsabschlüsse mit externen Partnern*
- *notwendige Zuschussentscheidungen für zeitkritische Kultur- oder Vereinsveranstaltungen*
- *das Erfordernis zur Rechtswahrung in laufenden Verfahren*
- *sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren“(...)*

Die beispielhafte Aufzählung möglicher konkreter Nachteile – etwa drohender Verlust von Fördermitteln oder ablaufende Fristen – ist hilfreich, sollte jedoch nicht als abschließend verstanden werden. In der Praxis wird gleichwohl eine gewissenhafte Einzelfallprüfung erforderlich bleiben.

Abschließend wird geregelt:

„(...) Über die abschließende Zulassung zur Behandlung entscheidet der Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder. Anträge, bei denen keine solche Dringlichkeit plausibel dargelegt wird, gelten nicht als dringlich und werden der regulären Beratung in der Folgesitzung zugeführt.“

Kritisch ist die **vorgesehene Anhebung des Quorums für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen auf eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder** zu bewerten.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf ein Dringlichkeitsantrag nur behandelt werden, wenn der Stadtrat **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder** dessen Dringlichkeit anerkennt und die Behandlung beschließt. Diese Regelung ist als **zwingendes Landesrecht** zu verstehen und stellt eine **abschließende Regelung** hinsichtlich des erforderlichen Quorums dar.

Die Anhebung auf eine 3/4-Mehrheit überschreitet diesen rechtlich zulässigen Rahmen und stellt eine **rechtswidrige Erschwerung** der Antragstellung dar. Die geplante Regelung wäre in diesem Punkt **nichtig** und im Konfliktfall **nicht anwendbar**. Die Geschäftsordnung darf das gesetzlich vorgesehene Verfahren nicht verschärfen.

Es wird daher empfohlen, den Entwurf entsprechend anzupassen und auf das in § 35 ThürKO geregelte Quorum (2/3 der anwesenden Mitglieder) zurückzuführen.

Fazit

Die beabsichtigte Änderung stellt eine sinnvolle Präzisierung des Anwendungsbereichs von Dringlichkeitsanträgen dar. **Die Anhebung des Quorums auf drei Viertel ist jedoch mit § 35 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ThürKO unvereinbar und sollte rechtssicher auf das gesetzlich zulässige Maß zurückgeführt werden.**

Der Antrag ist abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Cornelia Gießler
Unterschrift Dezernatsleitung

13.06.2025
Datum